

Statuten des Fördervereins CléA

Version vom 30.11.2020

Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1

¹ Unter dem Namen **Förderverein CléA** besteht ein nicht gewinnorientierter, gesamtschweizerisch tätiger Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

¹ Der Förderverein CléA bezweckt die Förderung von einem Leben mit Assistenz in gemeinsamer Selbsthilfe. Er hat den Aufbau, die Lancierung und die Vermarktung einer digitalen Assistenzplattform zum Ziel, betreibt Fundraising, vertritt die Interessen der Nutzer der Plattform, fördert den Austausch zwischen Nutzern, interessierten Personen und Partnern und informiert die Öffentlichkeit in geeigneter Form.

Art. 3

¹ Der Sitz des Vereins befindet sich in St. Gallen.

² Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

Organisation

Art. 4

¹ Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

Art. 5

¹ Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Spenden, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus privaten Finanzierungen und Subventionen von öffentlichen Stellen.

² Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

³ Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen haftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mitgliedschaft

Art. 6

¹ Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.

² Im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel zieht der Verein die Herausgabe/Veröffentlichung eines Informationsblattes für die Mitglieder des Vereins sowie für interessierte Dritte in Betracht.

Art. 7

¹ Der Verein besteht aus:

- a) Einzelmitgliedern;
- b) juristischen Personen.

Art. 8

¹ Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Generalversammlung darüber.

Art. 9

¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) den Austritt. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahres muss jedoch bezahlt werden;
- b) den Ausschluss aus «wichtigen Gründen»;
- c) durch Tod bei natürlichen Personen oder durch Auflösung bei juristischen Personen;
- d) das Nichtbezahlen des fälligen Mitgliederbeitrages trotz Mahnung. Es wird ohne weitere Nachricht der Austritt angenommen und sämtliche Ansprüche an den Förderverein CLÉA erlöschen.

² Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Generalversammlung Beschwerde einlegen.

Generalversammlung

Art. 10

¹ Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Art. 11

¹ Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- b) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;

- c) Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss;
- d) Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- e) Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages für Einzelmitglieder und juristische Personen;
- f) Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung.

² Die Generalversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

Art. 12

¹ Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

² Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

Art. 13

¹ Die Generalversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 14

¹ Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

² Beschlüsse über die Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins werden mit drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

Art. 15

¹ Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben oder andere eindeutige Signalisation.

² Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim.

³ Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist ausschliesslich für juristische Personen möglich.

Art. 16

¹ Die Tagesordnung der jährlichen (sprich ordentlichen) Generalversammlung umfasst:

- a) den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr;
- b) den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins;
- c) die Berichte des Kassiers bzw. der Kassierin und der Revisionsstelle;
- d) die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- e) andere Vorschläge.

Art. 17

¹ Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Generalversammlung aufnehmen.

Art. 18

¹ Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

Vorstand

Art. 19

¹ Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 20

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die jeweils für zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt werden. Er konstituiert sich selbst.

² Der Vorstand trifft sich so oft, wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

³ Die juristischen Personen werden im Vorstand mit höchstens drei Mitgliedern vertreten. Ein Mitglied vertritt die Interessen der Vereinigung Cerebral Schweiz, zwei Mitglieder jene der restlichen juristischen Personen.

⁴ Beschäftigt der Verein bezahlte Mitarbeitende, so nehmen diese mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Art. 21

¹ Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

Art. 22

¹ Die Aufgaben des Vorstands sind:

- a) Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
- b) Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
- c) Entscheid über die Aufnahme sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
- d) Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e) Führen der Buchhaltung;

- f) alle weiteren Aufgaben, die nicht explizit der Generalversammlung zugewiesen wurden.

Art. 23

¹ Der Vorstand ist für die Einstellung und Entlassung der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig.

² Der Vorstand kann zeitlich begrenzte Aufträge an Vereinsmitglieder oder an Externe vergeben.

Revisionsstelle

Art. 24

¹ Die Revisionsstelle überprüft die Buchhaltung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus einer von der Generalversammlung gewählten zugelassenen Revisionsstelle.

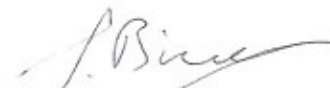
Auflösung

Art. 25

¹ Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Ein bei Auflösung des Vereins vorhandenes Restvermögen ist einer zufolge gemeinnütziger oder öffentlicher Zweckverfolgung steuerbefreiten Organisation mit ähnlicher Zwecksetzung und Sitz in der Schweiz oder dem Gemeinwesen zuzuführen. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Diese Statuten wurden von der schriftlich durchgeführten ausserordentlichen Generalversammlung am 30.11.2020 angenommen.

Im Namen des Förderverein CLÉA

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "S. Bischof".

Severin Bischof
Co-Präsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "C. Imhof".

Celina Imhof
Aktuarin